

39L - BESONDERE VEREINBARUNGEN ZUR ÄRZTE-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Fassung 2012

Abschnitt B, Ziffer 9 EHVB gilt wie folgt abgeändert:

Allgemeines

Abschnitt A EHVB findet Anwendung.

Versichertes Risiko

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Ausübung der in der Polizza angeführten ärztlichen Berufsberechtigungen und umfasst alle Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer (Arzt bzw. Gruppenpraxis) aufgrund der für diese Berufsberechtigungen geltenden Gesetze, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften berechtigt ist, ohne Rücksicht darauf, ob diese Tätigkeiten freiberuflich, für selbstständig berufsbefugte Gruppenpraxen in der Rechtsform einer OG oder GmbH oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt werden.

Abweichend von Art. 2, Pkt. 1 AHVB besteht bei Änderungen der Berufsberechtigungen des Versicherungsnehmers Versicherungsschutz nur nach gesonderter Vereinbarung mit dem Versicherer.

Für Schadensersatzverpflichtungen aus Tätigkeiten im Rahmen eines Dienstverhältnisses besteht Versicherungsschutz nur insoweit, als der Versicherungsnehmer direkt vom Anspruchsteller oder nach den Bestimmungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes (DHG) in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch genommen wird.

Nur aufgrund BESONDERER VEREINBARUNG bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf die Tätigkeit als gerichtlich beideter Sachverständiger. Mit der besonderen Vereinbarung sind die Erfordernisse der Pflichtversicherung gemäß § 2a Sachverständigen und Dolmetschergesetz (SDG) erfüllt.

Radionuklide

Im Rahmen der versicherten ärztlichen Tätigkeit gelten abweichend Art. 7, Pkt. 4 AHVB nuklearmedizinische sowie strahlentherapeutische Behandlungen mitversichert.

Nur aufgrund BESONDERER VEREINBARUNG (eigener Vertrag) bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf die Innehabung und Verwendung von Radionukliden, wenn von Gesetzes wegen diese nur mit einer aufrechten Haftpflichtversicherung (Pflichtversicherung) erlaubt sind. Mit dieser besonderen Vereinbarung (Abschluss eines eigenen Vertrages) sind die Erfordernisse der Pflichtversicherung gemäß § 10 bzw. § 17 Atomhaftpflichtgesetz erfüllt.

Kosmetische Behandlungen (Obliegenheiten)

In Ergänzung zu Art. 8 AHVB gilt als Obliegenheit, deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt (§ 6 Abs 1 und Abs 1a VersVG):

Für die Vornahme von Ästhetisch-Chirurgischen Eingriffen ohne medizinische Indikation, insbesondere bei störenden Deformierungen auch ohne funktionelle Behinderung im Bereich des gesamten Körpers sowie formgebenden Operationen in allen Körperregionen (z.B. Lidkorrektur, Facelifting, Gesichtsspannung, Faltenbehandlung, Unterspritzen, Peeling, Lipofilling, Laserbehandlung; Haartransplantation; Ohren-, Kinn-, Nasen-, Brustkorrektur, Narbenkorrektur; Körperformung durch Straffung, Fettabsaugung, Bauchdeckenplastik etc. sowie ähnliche schönheitsoperative Eingriffe) hat zwischen der Donau Versicherung AG und dem versichertem Arzt bzw. Gruppenpraxis eine schriftliche Vereinbarung darüber zu erfolgen.

Hinweis: §§ 158b ff VersVG finden Anwendung.

Nebenberufliche Tätigkeiten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich automatisch auch auf alle nebenberuflichen Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer aufgrund der für diese Tätigkeiten geltenden Vorschriften berechtigt ist, z.B. Akupunktur, Chiropraktik, Osteopathie.

Amtshaftung

Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art. 7, Pkt. 3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949) in der jeweils geltenden Fassung, d.h. auch auf schulärztliche, amtsärztliche, gemeindeärztliche, distrikts-, kreis- und sprengelärztliche Tätigkeit, etc.

Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art. 3 AHVB auf Versicherungsfälle, die weltweit eintreten, sofern die schadenverursachende medizinische Behandlung in Österreich erfolgte. Die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung, sodass Schadenersatzansprüche aus Schäden, die nach US-amerikanischem, kanadischem oder australischem Recht – bei welchem Gerichtsstand auch immer – klagsweise geltend gemacht werden, nicht versichert sind.

Schadenersatzverpflichtungen von Ärzten aus der Teilnahme an Kongressen und Fortbildungsveranstaltungen (Aus- und Weiterbildung im Rahmen der in der Polizza aufgeführten ärztlichen Berufsberechtigungen) sind abweichend von Art. 3 AHVB weltweit mitversichert; die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet keine Anwendung. Kein Versicherungsschutz besteht in diesem Zusammenhang für die Vornahme von operativen Eingriffen und/oder ambulanten Operationen.

Schadenersatzverpflichtungen von Ärzten aus „Erste Hilfe“-Leistungen, aus Tätigkeiten im Rahmen organisierter Rettungseinsätze sowie als ärztlicher Betreuer eines Vereins sind abweichend von Art. 3 AHVB weltweit mitversichert; die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet keine Anwendung.

Mitversicherte Personen

Die persönliche Schadenersatzpflicht des Vertreters (z.B. bei Urlaub, Krankheit oder bei Dauervertretung aufgrund Vereinbarung mit einer sozialen Krankenversicherung) ist mitversichert, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Die persönliche Schadenersatzpflicht wegen der unselbstständigen Ausübung ärztlicher Tätigkeiten von unter Anleitung und Aufsicht auszubildenden Ärzten (Turnusärzten) in der versicherten und als Ausbildungsstätte anerkannten Einrichtung bzw. im Rahmen der versicherten Lehrpraxis oder Lehrgruppenpraxis ist mitversichert, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Die persönliche Schadenersatzpflicht des angestellten ärztlichen und nichtärztlichen Personals sowie von Studenten im Zuge ihrer Ausbildung (Famulanten) in der versicherten Ordination bzw. Gruppenpraxis ist mitversichert, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Notarztstätigkeiten

Schadenersatzverpflichtungen aufgrund Notarztstätigkeiten und Notfallmedizin in Österreich gelten mitversichert; die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet keine Anwendung.

Haus- und Grundbesitz

Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für die ärztliche Praxis und/oder ausschließlich für Wohnzwecke des Versicherten benützt werden.

Umweltstörung

Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB ist getroffen.

Abweichend von Art. 6, Pkt. 3.6. besteht für Abwasserreinigungsanlagen und Abfallbehandlungsanlagen sowie für Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen Versicherungsschutz.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 300.000,--.

Umweltsanierungskosten

Die Umweltsanierungskosten gelten gemäß Klausel L32 mitversichert.

Abweichend von Pkt. 10.1.4 der Klausel L32 besteht für den Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen und Abfallbehandlungsanlagen sowie für Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen Versicherungsschutz.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 300.000,--.

Pauschalversicherungssumme

Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2 AHVB (Personen-, Sach- und abgeleitete Vermögensschäden) auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zur vereinbarten Pauschalversicherungssumme.

Klarstellung: Schadenersatzverpflichtungen aus Vermögensschäden resultierend aus der unter die gesetzliche Versicherungspflicht gemäß § 52d Ärztegesetz (ÄrzteG) bzw. § 26c Zahnärztegesetz (ZahnärzteG) fallenden ärztlichen Berufsausübung gelten somit im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme mitversichert.

Reine Vermögensschäden

Für nicht unter die gesetzliche Versicherungspflicht gemäß § 52d Ärztegesetz (ÄrzteG) bzw. § 26c Zahnärztegesetz (ZahnärzteG) fallende ärztliche Tätigkeiten gelten Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden, insbesondere resultierend aus dem Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) sowie durch den Austausch, Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten im Internet (z.B. E-Mail, Dateiübertragung, www) im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme bis EUR 100.000,-- mitversichert. Diesbezüglich gelten Art. 7, Pkt. 16 und 17 AHVB gestrichen.

Anordnungsrisiko

Das Anordnungsrisiko an ärztliches und nichtärztliches Personal gilt mitversichert. Das Anordnungsrisiko als angestellter Arzt einer Krankenanstalt, wenn sich der Versicherungsnehmer zu der Krankenanstalt in einem Dienstverhältnis befindet oder er als ständig bestellter Konsiliararzt tätig ist, gilt ebenfalls mitversichert.

Nur aufgrund BESONDERER VEREINBARUNG bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf die Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Leiter einer Krankenanstalt bzw. einer Abteilung oder sonstigen Organisationseinheit einer solchen.

Privathaftpflichtrisiko

Die Privathaftpflichtversicherung (Abschnitt B, Ziffer 16 EHVB) für den versicherten Arzt sowie seine Familienangehörigen gemäß Abschnitt B, Ziffer 16, Pkt. 3.1 und 3.2 EHVB gilt subsidiär, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht, mitversichert.

Mietsachschäden

Abweichend von Art. 7, Pkte. 10.1 und 10.3 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Feuer- oder Leitungswasserschäden an gemieteten, gepachteten oder geleasteten oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassenen unbeweglichen Sachen, sofern Schadenersatzforderungen des Gebäudeeigentümers bzw. Regressforderungen des Gebäudeversicherers gestellt werden.

Behandlung von Angehörigen

Abweichend von Art. 7, Pkt. 6.2 und 6.3 AHVB gelten Schadenersatzverpflichtungen aus der Behandlung von Angehörigen mitversichert. Auch nach Beendigung des gegenständlichen Versicherungsvertrages besteht für die gemäß Ärztegesetz erlaubte Behandlung von Angehörigen Versicherungsschutz, jedoch nur dann, wenn kein anderweitiger Versicherungsschutz aus einem Nachfolgevertrag gegeben ist, weil die versicherte ärztliche Tätigkeit in Österreich mit Vertragsbeendigung endgültig eingestellt wurde.

Erste Hilfe

Auch nach Beendigung des gegenständlichen Versicherungsvertrages besteht für „Erste Hilfe“-Leistungen (siehe örtlicher Geltungsbereich) Versicherungsschutz, jedoch nur dann, wenn kein anderweitiger Versicherungsschutz aus einem Nachfolgevertrag gegeben ist, weil die versicherte ärztliche Tätigkeit in Österreich mit Vertragsbeendigung endgültig eingestellt wurde.

Hausapotheke

Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus dem Betrieb und Bestand einer Hausapotheke gemäß Apothekengesetz.

Nahrungsergänzungsmittel

Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus dem Handel mit Nahrungsergänzungsmitteln.

Nachdeckung

- Schadenereignisprinzip

Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Art. 4, Pkt. 1, Abs. 1 AHVB auch auf Versicherungsfälle nach Beendigung des gegenständlichen Versicherungsvertrages, sofern die schadenverursachende ärztliche Behandlung oder unterlassene ärztliche Behandlung während aufrechter Versicherung erfolgte.

Dieser Versicherungsschutz besteht jedoch nur dann, wenn kein anderweitiger Versicherungsschutz aus einem Nachfolgevertrag gegeben ist, weil die versicherte ärztliche Tätigkeit in Österreich mit Vertragsbeendigung eingestellt wurde.

Versicherungsschutz besteht in diesem Fall für die gesamte Nachdeckung im Rahmen und nach Maßgabe der im Zeitpunkt der schadenverursachenden ärztlichen Behandlung oder unterlassenen ärztlichen Behandlung geltenden Vertragsbestimmungen.

- Manifestationsprinzip

Im Fall der Vertragsbeendigung aufgrund Einstellung der versicherten ärztlichen Tätigkeit in Österreich erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Versicherungsfälle, deren Zuordnung gemäß Art. 4, Pkt. 3 AHVB in den Zeitraum nach der Vertragsbeendigung fällt. Dieser Versicherungsschutz gilt solange die versicherte ärztliche Tätigkeit in Österreich nicht wieder ausgeübt wird. In Abänderung von Art. 5, Pkt. 2 AHVB leistet der Versicherer für alle nach dieser Bestimmung eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Dreifache (bei ärztlichen Gruppenpraxen in der Rechtsform einer GmbH das Fünffache) der gegenüber der Österreichischen Ärztekammer bestätigten Versicherungssumme.

- Verstoßprinzip

Abweichend von Abschnitt B, Z.1, Pkt.4 EHVB besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde.

Wurde ein Schaden durch Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

Erweiterung der Nachdeckung für Tätigkeiten aus Vorversicherungszeiten (Nachdeckung aus Vorbehandlungen)

Nachdeckung für nach Beendigung der versicherten ärztlichen Tätigkeit in Österreich eingetretene Schäden, die auf eine ärztliche Heilbehandlung vor der Laufzeit des Versicherungsvertrages zurückzuführen sind, besteht nur aufgrund einer ergänzenden Versicherung:

Versichert gelten sämtliche nach Vertragsbeendigung aufgrund Einstellung der versicherten ärztlichen Tätigkeit in Österreich eingetretenen Schäden, sofern diese auf eine ärztliche Heilbehandlung vor der Laufzeit des Versicherungsvertrages zurückzuführen sind. Für Tätigkeiten, die nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt wurden, besteht die Nachdeckung aus Vorbehandlungen nur, wenn zum Zeitpunkt der schadenverursachenden Vorbehandlung eine aufrechte Berufshaftpflichtversicherung bestanden hat.

Diese Nachdeckung kann spätestens bei Beendigung der ärztlichen Tätigkeit gegen eine einmalige Prämie abgeschlossen werden. Wenn zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung der Versicherungsnehmer zumindest 10 Jahre bei der Donau haftpflichtversichert war, beträgt die Prämie einmalig die 1-fache jeweilige letztgültige Arzthaftpflichtprämie. Wenn zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung der Versicherungsnehmer zumindest 20 Jahre bei der Donau haftpflichtversichert war, gilt die Nachdeckung aus Vorbehandlungen automatisch und prämienfrei mitversichert. Ansonsten beträgt die Prämie einmalig die 2-fache jeweilige letztgültige Arzthaftpflichtprämie.

Vordeckung für reine Vermögensschäden

In Erweiterung von Abschnitt B, Ziff. 1, Pkt. 4 EHVB besteht Versicherungsschutz, auch wenn der Verstoß vor Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde. Wird ein Schaden durch Unterlassung gestiftet, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

Voraussetzung für diese Vordeckung ist, dass dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Vertrages weder vom Versicherungsfall noch von der Ursache, die zum Versicherungsfall geführt hat, etwas bekannt war. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf alle ärztlichen Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer befugt war und für die auch nach diesem Vertrag Versicherungsschutz besteht. Für Tätigkeiten, die nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt wurden, besteht die Vordeckung nur, wenn zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles (Verstoßes) eine aufrechte Berufshaftpflichtversicherung bestanden hat.

Wrongful-life, birth, conception-Klausel

Haftpflichtschäden, bei denen es sich um Unterhaltsansprüche wegen ungewollter Schwangerschaft oder wegen unterbliebenem Schwangerschaftsabbruch handelt, sind wie Personenschäden zu behandeln. Für solche Unterhaltsansprüche gilt der Versicherungsfall mit dem Zeitpunkt der Geburt als eingetreten.

Karenzierte Ärzte

Der Versicherungsschutz für „karenzierte Ärzte“ gilt abweichend vom Punkt „Versichertes Risiko“ für das „ärztliche Restrisiko“, das sind ausschließlich „Erste Hilfe“-Leistungen, Behandlungen in Notfällen sowie Behandlungen von Angehörigen.

Tierärzte

Schadenersatzverpflichtungen von Tierärzten und Tierkliniken aus Schäden an den behandelten Tieren sind abweichend von Art. 7, Pkt. 10 AHVB mitversichert.